

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/09 S

L 4 V 9/08 NZB (LSG Hamburg)
S 31 V 7/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Be-
schwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Februar 2009 wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Landessozialgericht Hamburg (LSG) gerichteten Schreiben vom 16.2.2009 Beschwerde gegen den ihm am 12.2.2009 zugestellten Beschluss des LSG vom 3.2.2009 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 2.3.2009 eingegangen.
- 2 Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 21.11.2008 zurückgewiesen, das darin die Klage auf Erstattung der Kosten für eine Glaukom-Früherkennungsuntersuchung zurückgewiesen hatte.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 3.2.2009 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG) und die Beschwerde nach § 177 SGG ausgeschlossen ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

